

Richtlinien für die Gewährung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

1. Begriffsbestimmungen, Aufgabe und Inhalt

- 1.1. Kindertagespflege wird von geeigneten Kindertagespflegepersonen in deren Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, § 22 Abs. 4 KiBiz).
- 1.2. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII). Dies gilt auch, wenn mehrere Kindertagespflegepersonen sich zu einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege, vgl. § 22 Abs. 3 KiBiz).
- 1.3. Kindertagespflege muss in Art und Umfang der Betreuung die soziale Situation der Familie angemessen berücksichtigen. Die Ausübung von Bereitschafts-, befristeter Vollzeit- und/oder Dauerpflege im Rahmen von Jugendhilfe ist anzuzeigen. Die Kindertagespflege ist neben der Bereitschafts- und der befristeten Vollzeitpflege nicht zulässig, die Dauerpflege ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich.
- 1.4. Für die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Persönliche und sächliche Voraussetzungen

- 2.1. Die persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson bestimmt sich nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII sowie nach § 21 Abs. 1-3 KiBiz. Darüber hinaus muss eine Kindertagespflegeperson sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Personen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Die persönliche Eignung ist insbesondere erfüllt, wenn die Kindertagespflegeperson in der Lage ist, sich am Alter, dem körperlichen und seelischen Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes einschließlich seiner ethnischen Herkunft zu orientieren und angemessen darauf einzugehen.
- 2.2. Für andere Räume als dem Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten ist vor Ausübung der Kindertagespflege beim zuständigen Bauaufsichtsamt eine entsprechende Nutzungsänderung der Räumlichkeiten zu beantragen. Die Genehmigung der Nutzungsänderung ist Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistung und muss dem Jugendamt vorgelegt werden.
- 2.3. Geldleistungen werden nur solchen Personen gewährt, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz sind oder für die eine solche Erlaubnis auf Grund gesetzlicher Regelungen nicht erforderlich ist. Die pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle ist dem Kreisjugendamt vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen (§ 17 Abs. 1 KiBiz).

Eine Kindertagespflegeperson, die Tageskinder im Haushalt der Eltern betreut und somit keiner Erlaubnis bedarf, muss vor Beginn der Tätigkeit eine Eignungseinschätzung, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§72a SGB VIII), ein ärztliches Attest, sowie den Nachweis über die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“ vorlegen, der nicht älter als ein Jahr sein darf.

- 2.4. Die Kindertagespflegeperson erhält ab dem gesetzlichen Rentenalter eine auf ein Jahr befristete Pflegerlaubnis, die auf Antrag jährlich verlängert werden kann.
- 2.5. Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, ihre Urlaubs- und Ferienzeiten aufeinander abzustimmen. Die Kindertagespflegeperson regelt ihre Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall selbst. Entstehen im Rahmen von Vertretungen Mehrkosten, können diese ausnahmsweise durch das Jugendamt übernommen werden, sofern sie vorher dort gemeldet wurden. Die Kindertagespflegeperson teilt dem Kreisjugendamt jährlich ihre geplanten Urlaubszeiten für das aktuelle Kalenderjahr bis Ende Januar mit.

3. Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen

- 3.1. In einer Großtagespflegestelle soll mindestens eine der Kindertagespflegepersonen eine sozialpädagogische Ausbildung haben oder seit mindestens zwei Jahren Kindertagespflege ausüben.
- 3.2. Ein in einer Großtagespflegestelle zu betreuendes Kind muss einer Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet sein. Eigene Kinder der Kindertagespflegeperson werden bei der Anzahl der Betreuungsplätze berücksichtigt, wenn sie in die Großtagespflegestelle mitgebracht werden.
- 3.3. Voraussetzung für die Nutzung der Räume einer Großtagespflegestelle ist weiter eine entsprechende Genehmigung des zuständigen Bauaufsichtsamtes. Diese Genehmigung muss dem Jugendamt vorgelegt werden.

4. Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können unter Berücksichtigung des Kindeswohls in Kindertagespflege vermittelt werden. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 SGB VIII vorliegen. Arbeitszeitnachweise für den Betreuungsbedarf sind zu erbringen.

5. Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr

- 5.1. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

- 5.2. Die frühkindliche Förderung richtet sich nach dem durch die Erziehungsberechtigten definierten individuellen Bedarf begrenzt durch das Wohl des Kindes. (Eine Betreuung im Umfang von 20 Stunden pro Woche ist möglich.)
- 5.3. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird bis zum Schuleintritt eine Geldleistung nur dann gewährt, wenn die tägliche Betreuungszeit in einer Kindertageseinrichtung nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht oder Plätze, die mit angemessenem Aufwand erreichbar sind, nicht zur Verfügung stehen.
- 5.4. Für schulpflichtige Kinder wird eine Geldleistung gewährt, soweit eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule nicht möglich ist oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht oder für die Entwicklung des Kindes nicht zuträglich ist. In diesen Fällen ist eine Stellungnahme der Personensorgeberechtigten und der Offenen Ganztagschule bzw. des Kinderarztes zur Glaubhaftmachung vorzulegen. Die Ablehnung im Offenen Ganztags wegen mangelnder Kapazitäten ist jährlich neu durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Unterlassen die Personensorgeberechtigten die Anmeldung, soll die Geldleistung abgelehnt werden.
- 5.5. Eine Geldleistung für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist ausgeschlossen.

6. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung der Geldleistung

- 6.1. Die Geldleistung soll nur für Kindertagespflegeverhältnisse gewährt werden, die mindestens für die Dauer von 3 Monaten eingerichtet werden.
- 6.2. Die gesamte Betreuungszeit soll 10 Stunden täglich bzw. insgesamt 50 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Die Geldleistung wird nur für einen Betreuungsumfang von höchstens 50 Stunden wöchentlich gewährt. Bei ergänzender Betreuung für Kinder in Kindertagespflege soll die förderfähige Mindestbetreuungszeit 5 Stunden wöchentlich betragen.
- 6.3. Die Bewilligung der Geldleistung erfolgt in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres. Der Umfang der Geldleistung richtet sich nach der vom Jugendamt bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit. Erstanträge (neue Anträge) werden grundsätzlich ab dem 1.8. bewilligt, unabhängig davon, ob die Kindertagespflegeperson zu diesem Zeitpunkt Urlaub hat. Diese Regelung gilt ausschließlich für die Förderung von neuen Kindern ab 1.8. und nur wenn die Kindertagespflegeperson nicht mehr als 14 Tage Urlaub nimmt.
- 6.4. Die Zahlung der Geldleistung erfolgt in der Regel auf der Grundlage des bewilligten Betreuungsumfangs, sowie für betreuungsfreie Zeiten, die 14 Tage nicht überschreiten. Bei Randzeiten kann der erforderliche Betreuungsumfang durch Auswertung von Stundenzetteln, die als Grundlage für die Auszahlung dienen, festgelegt werden. Die Stundenzettel sind von mindestens einem Erziehungsberechtigten sowie der Kindertagespflegeperson gegenzuzeichnen.
- 6.5. Während des Bewilligungszeitraumes (in der Regel ein Kindergartenjahr) wird die Geldleistung nur auf Grund von wesentlichen und dauerhaften Abweichungen geändert.
- 6.6. Bei einem Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung für jede Kindertagespflegeperson einzeln für die ihr zugeordneten Kindern und nur direkt mit dieser.

- 6.7. Kindertagespflege kann im Angestelltenverhältnis angeboten werden (§22 Abs. 6 KiBiz). Die Leistungen aus dem Kindertagespflegeverhältnis bzw. die vereinbarten Pauschalen werden an den Arbeitgeber gezahlt. Die in einer Großtagespflegestelle angestellte Kindertagespflegeperson muss im Vorfeld beim Kreisjugendamt eine Abtretungserklärung für die Entgeltzahlung einreichen. Die Versicherungsbeiträge werden für die angestellte Kindertagespflegeperson vom Arbeitgeber übernommen. Die Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson wird gewährleistet.
- 6.8. Im Falle einer Urlaubs-/Krankenvertretung übernehmen die jeweiligen Kindertagespflegepersonen eigenständig untereinander die Vergütung der geleisteten Stunden.

7. Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

- 7.1. Die laufende Geldleistung wird vom ersten Tag der Eingewöhnungszeit an in vollem Umfang gewährt, unter der Voraussetzung, dass die beantragte, fortlaufende Betreuung unmittelbar nach der Eingewöhnungszeit (Unterbrechung nicht mehr als 3 Werktage) erfolgt. Die Eingewöhnung soll nicht länger als 3 Wochen dauern und ist von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren.
- 7.2. Der Anspruch auf Zahlung der Geldleistung beginnt grundsätzlich mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Die Zahlung erfolgt für die im Rahmen der Bewilligung tatsächlich geleistete Betreuungszeit. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass das Kindertagespflegeverhältnis vom Jugendamt bzw. von einer von diesem beauftragten Stellen vermittelt wurde. Der vollständige Antrag muss grundsätzlich vor Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses vorliegen. Rückwirkende Zahlungen erfolgen nur im Ausnahmefall und längstens für drei Monate.
- 7.3. Wird neben der Kindertagespflegeperson zusätzliches Personal eingesetzt, wie z.B. Hauswirtschaftskräfte oder Praktikanten ist dies dem Kreisjugendamt anzuzeigen. Das Kreisjugendamt fordert das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, sowie das Gesundheitszeugnis der zusätzlich eingesetzten Person an.
- 7.4. Die Höhe der laufenden Geldleistung setzt sich wie folgt zusammen:
 - 7.4.1. Als Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und als Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung wird pro Stunde ein Gesamtbetrag gewährt (siehe Anlage 1 der Richtlinien). Die Kosten für die Bereitung einer Verpflegung sind nicht mit dem Erstattungsbetrag für den Sachaufwand abgegolten. Eine Geldleistung hierfür wird nicht durch den Jugendhilfeträger gewährt.
 - 7.4.2. Für jedes zugeordnete Kind wird der Kindertagespflegeperson entsprechend ihrer Qualifikation zusätzlich eine Stunde pro Kind pro Woche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (z.B. Bildungsdokumentationen, Elterngespräche) vergütet, vorausgesetzt die Kindertagespflegeperson hat die Teilnahme an der Fortbildung Bildungsdokumentationen nachgewiesen und führt regelmäßig Dokumentationen durch. Die Zahlung dieser Geldleistung erfolgt auch für betreuungsfreie Zeiten, die 14 Tage nicht überschreiten. Bei der Betreuung in Randzeiten wird keine zusätzliche Vergütung gewährt.

- 7.4.3. Jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zur Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für die Monate, in denen Kindertagespflege geleistet wurde, in einer Summe erstattet.
- 7.4.4. Jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung werden für die Monate, in denen Kindertagespflege geleistet wurde, in Höhe der Hälfte der Beiträge erstattet. Änderungen der Beitragszahlungen sind unverzüglich mitzuteilen. Soweit eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, werden die nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene private Alterssicherung zur Hälfte erstattet, höchstens aber in Höhe der Hälfte des Betrages, der in der gesetzlichen Versicherung gezahlt werden würde. Eine gleichzeitige Erstattung der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung und weitere private Altersvorsorgeverträge findet nicht statt.
- 7.4.5. Jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zur gesetzlichen bzw. freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Monate in denen Tagespflege geleistet wurde, in Höhe der Hälfte der Aufwendungen erstattet. Voraussetzung ist, dass eine Versicherung im Rahmen einer gesetzlichen Familienversicherung nicht möglich ist. Änderungen der Beitragszahlungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4.6. Erstattungsansprüche müssen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des jeweiligen Beitragsbescheides beim Jugendamt geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Erstattung über drei Monate hinaus ist nicht möglich.
- 7.4.7. Im Einzelfall können jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zu einer freiwilligen Versicherung zur Zahlung von Krankengeld für die Monate in denen Tagespflege geleistet wurde, in Höhe der Hälfte der Beiträge übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Einnahmen aus der Kindertagespflege die Existenzgrundlage bilden. Änderungen der Beitragszahlungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4.8. Die Kosten für die Teilnahme an geeigneten Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen werden übernommen, wenn die Maßnahme vom Jugendamt bzw. von einer beauftragten Stelle vermittelt worden ist. Der Märkische Kreis behält sich die Rückforderung der aufgewandten Kosten vor, wenn die Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen abgebrochen werden oder wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahmen die Bereitschaft, als Kindertagespflegeperson tätig zu werden, zurück gezogen wird oder wenn die Kindertagespflegeperson aus persönlichen Gründen nicht vermittelbar ist.
- 7.4.9. In besonderen Ausnahmefällen kann die Zahlung an die Kindertagespflegeperson nach Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses im Einzelfall weiter erfolgen, um besondere soziale Härten zu vermeiden.

8. Zuständigkeit für die Erstattung der Versicherungsbeiträge

Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirkes seines Wohnortes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach §23 Abs. 2 Nr.

3 und 4, SGB VIII monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren (§49 Abs. 3 KiBiz).

9. Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege

Für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII gilt die „Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen“ in der jeweils geltenden Fassung. Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege darf kein zusätzliches Betreuungsgeld durch die Kindertagespflegepersonen erhoben werden.

10. Mitteilungspflichten

10.1. Die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, folgende Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme der Erziehungsberechtigten
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als zwei Wochen
- Erkrankung der Erziehungsberechtigten von mehr als zwei Wochen
- Ausfall der Kindertagespflegeperson von mehr als zwei Wochen
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Tagespflegeperson
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die Geldleistung zurückgefordert werden.

10.2. Betreut eine Kindertagespflegeperson Tageskinder außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Märkischen Kreises ist sie verpflichtet dies dem Kreisjugendamt umgehend anzuzeigen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Entgeltregelungen für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes MK

Stufe	Voraussetzung:	Geldleistung pro Kind und Stunde
0	Noch keinen Tagespflegekurs absolviert (nur im begründeten Ausnahmefall!)	2,38 €
1	Qualifizierungsmaßnahme begonnen und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten (z.B. Teilnahme an Reflektionsgruppen) oder vor dem 01.08.11 abgeschlossene Qualifikationen mit der regelmäßigen Teilnahme an Weiterbildungsangeboten	3,00 €
2	Qualifikation über 160 Stunden absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten	4,00 €
3	pädagogische Ausbildung abgeschlossen und verkürzten TP-Qualifikationskurs absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten oder Qualifikation über 160 Stunden absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten und seit drei Jahren dauerhaft in der Betreuung tätig	5,00 €

Die o.g. Entgelte erhöhen sich jährlich um folgenden Prozentsatz: 1,5%

Ergeben sich Centbeträge in der zweiten Kommastelle so werden diese aufgerundet.

Für die Betreuung in Randzeiten (vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr) wird ein Zuschlag von jeweils 1,00€ pro Stunde gezahlt.

Für die Übernachtbetreuung von 20:00 bis 06:00 Uhr wird das ½ Entgelt pro Stunde bezahlt.